



Verfahrensordnung der Katholischen Stiftungshochschule München

zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom xxx.xxx

Die Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München (KSH München), Hochschule der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ erlässt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 BayHSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 der Verfassung der KSH München folgende Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten:

Präambel

Die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitglieder der Katholischen Stiftungshochschule München (im Folgenden KSH München) nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, und 3 der Verfassung, unter Einschluss der Gruppe der kooperativ Promovierenden, verpflichten sich unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Leitbildes der Hochschule auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (im Folgenden: GWP).

Im Rahmen dieser Verfahrensordnung werden Regelungen für den Umgang mit dem, in den Leitlinien der Katholischen Stiftungshochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Folgenden Leitlinien GWP) in der jeweils gültigen Fassung benannten, wissenschaftlichen Fehlverhalten getroffen sowie Maßnahmen zum Schutz der am Verfahren Beteiligten formuliert. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine Anzeige in gutem Glauben erfolgt. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden.

§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungs-, Entwicklungs- oder Transfertätigkeit beeinträchtigt wird. Dazu zählen auch falsche Anschuldigungen (siehe dazu die Leitlinien GWP, insbesondere Nr. 4).

§ 2 Voraussetzungen für die Einleitung der internen Untersuchung

durch die Kommission GWP

- (1) Die Ombudspersonen zur Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ombudsperson GWP) der KSH München (im Folgenden Ombudspersonen GWP) gem. der Leitlinie GWP sind für die Sicherstellung der Vertraulichkeit des Verfahrens sowie für die Entgegennahme und Vorprüfung der Hinweise (gemäß Absatz 2 und 3) verantwortlich.
- (2) Die Vorprüfung durch die entgegennehmende Ombudsperson GWP erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip, also unter Einbezug einer weiteren Ombudsperson GWP.
- (3) Die Vorprüfung erfolgt kriteriengeleitet und wird in der Regel initiiert durch einen nicht anonym eingehenden Hinweis der einen hinreichend nachprüfbar und spezifizierbaren Anfangsverdacht für das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens (gemäß Punkt 4 der Leitlinien GWP) nahelegt. Die Anzeige des/der Hinweisgebenden hat in gutem Glauben zu erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (4) Besteht Unsicherheit, ob es sich um einen hinreichend nachprüfbar und spezifizierbaren Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, beruft die Ombudsperson (GWP) die Kommission GWP ein.
- (5) Ergibt die Vorprüfung einen hinreichend nachprüfbar und spezifizierbaren Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wird durch die entgegennehmende Ombudsperson (GWP) die Kommission zur internen Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten der KSH München (im Folgenden Kommission GWP) gem. § 4 einberufen.
- (6) Sind dritte Stellen (z.B. Rechtsberatung) in den Sachverhalt eingebunden oder wurden bereits arbeits-, disziplinar- oder finanzrechtliche Schritte eingeleitet, werden die Informationen an den/die Präsident/in der KSH München weitergeleitet. Diese/r entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (7) Ergibt die Vorprüfung keinen hinreichend nachprüfbar und spezifizierbaren Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden Person mitgeteilt und begründet.
- (8) Die hinweisgebende Person hat jederzeit die Möglichkeit, erneut eine Anzeige bei einer Ombudsperson GWP der KSH München einzureichen bzw. sich an den „Ombudsman für die Wissenschaft“ (DFG) zu wenden.
- (9) Die weiteren Aufgaben der Ombudspersonen GWP außerhalb dieses Verfahrens sind in der Leitlinie GWP geregelt.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz der beteiligten Personen während des

Verfahrens

- (1) Die zuständigen Stellen (Ombudspersonen GWP und Kommission GWP), die einen Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten überprüfen, setzen sich während

des Verfahrens in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen sowie aller Beteiligten am Verfahren ein.

- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit für alle Beteiligten und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchenden Stellen (Ombudsperson GWP und Kommission GWP) entscheiden, wie sie im Einzelfall damit umgeht.
- (3) Die zuständigen Stellen (Ombudsperson GWP und Kommission GWP) bemühen sich zu jeder Zeit um Vermittlung zwischen den Verfahrensbeteiligten.
- (4) Die zuständigen Stellen (Ombudsperson GWP und Kommission GWP) setzen sich für die Wahrung der gemeinsamen wissenschaftlichen Interessen ein.
- (5) Den von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Kommission GWP festgestellt wurde.
- (6) Wegen der Anzeige sollen der/dem Hinweisgebenden keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (7) Die zuständigen Stellen gewährleisten eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens.

§ 4 Zuständigkeit und Zusammensetzung der Kommission zur internen Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten (Kommission GWP)

- (1) Die Kommission GWP ist zuständig für die Durchführung einer abgestuften internen Untersuchung zur Klärung eines Anfangsverdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden und zu handeln. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Kommission GWP ist ausgeschlossen.
- (2) Die Kommission GWP besteht aus mindestens vier Personen
 - einem durch die Ethikkommission zu bestimmenden hauptamtlich lehrenden Mitglied der Ethikkommission (ausgenommen davon ist das beratende Mitglied der Hochschulleitung);
 - den drei Ombudspersonen (GWP) – deren weitere Aufgaben sind in den Leitlinien beschrieben;
 - dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Bereichs Forschung und Entwicklung in der Ethikkommission;
 - dem Justiziar bzw. der Justiziarin der KSH München.
- (3) Die Mitglieder der Kommission GWP unterliegen der Verschwiegenheit. Sie wählen ihren Vorsitz sowie bestimmen die Form der Zusammenarbeit selbst. Die Kommission GWP

berät nicht öffentlich.

- (4) Die Kommission GWP fällt ihre Entscheidungen mit einer einfachen Mehrheit. Im Fall einer Pattsituation entscheidet der/die Vorsitzende.
- (5) Befangene Personen sind vom Verfahren auszuschließen. Die Befangenheit kann durch die Person selbst oder durch weitere Verfahrensbeteiligte mit Begründung erklärt werden. Im Fall der Befangenheit der Ombudsperson GWP, die den Hinweis entgegengenommen hat, wird diese durch eine andere Ombudsperson vertreten.
- (6) Wird aufgrund von Befangenheit die Mindestanzahl von vier Personen unterschritten, wird in Abstimmung mit dem für den Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) zuständigen Mitglied der Hochschulleitung ein Ersatz bestimmt.

§ 5 Instrumente der Kommission GWP im Rahmen der internen

Untersuchung und Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder

Um ein möglichst vollständiges Bild einer Angelegenheit zu erhalten, werden notwendige Instrumente fallbezogen in angemessener Weise während des gesamten Verfahrens von der Kommission GWP genutzt, um den Anfangsverdacht des Vorliegens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu klären (also zu widerlegen bzw. zu erhärten). Dazu zählen u.a.:

- (1) Die **Sichtung** aller von den Ombudspersonen (GWP) übergebenen **Unterlagen**. Sofern erforderlich werden weitere Unterlagen angefordert.
- (2) Die **persönliche Stellungnahme** - der hinweisgebenden und beschuldigten Person.
- (3) Anhörung der hinweisgebenden und beschuldigten Person, die unter Wahrung der Vertraulichkeit protokolliert werden. Verweigert eine der beteiligten Personen die Anhörung, erhält sie die Möglichkeit innerhalb von vier Wochen ab Anhörungsaufforderung zum Sachverhalt **schriftlich Stellung** zu nehmen. Alle Aussagen werden dokumentiert.
- (4) Es können **weitere Personen um eine Stellungnahme gebeten** werden, wenn dies für die Meinungsbildung erforderlich scheint.
- (5) Auf Wunsch des/der Beschuldigten kann eine **Vertrauensperson am Gespräch teilnehmen**. Für sie gilt die Verschwiegenheitspflicht.
- (6) **Interne und externe Fachgutachten**: Sofern erforderlich können hausinterne ggf. auch externe Sachverständige ein Fachgutachten erstellen und als nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder mit hinzugezogen werden. Diese unterliegen der Verschwiegenheit.
- (7) Hausinterne bzw. externe Expertinnen bzw. Experten für den **methodischen Umgang mit Konfliktfällen** können als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Für sie gilt ebenfalls die Verschwiegenheitspflicht.

§ 6 Transparenz im Verfahren – Einsichtnahme, Weiterleitung bzw.

Umgang mit dem Rückzug der hinweisgebenden Person

- (1) **Einsichtnahme bzw. Weiterleitung von Unterlagen** an die beschuldigte Person ist von der Kommission GWP fallspezifisch zu entscheiden und zu dokumentieren. Der Name des/der Hinweisgebenden darf nicht genannt werden. Einzelne Stellen können geschwärzt werden, wenn es zum Schutz des/der Hinweisgebenden, zum Schutz Dritter oder zur Wahrung des internen Verfahrens wesentlich ist. Das Vorgehen ist zu dokumentieren.
- (2) **Offenlegen von Namen:** Im Rahmen der internen Untersuchung kann es ausnahmsweise erforderlich werden, den Namen der/des Hinweisgebenden offenzulegen, wenn die Betroffenen sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der/des Hinweisgebenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. Hierüber sind die hinweisgebenden Personen im Vorfeld zu informieren und sie können ihre Anzeige zurückziehen.
- (3) **Rückzug der hinweisgebenden Person:** Zieht die hinweisgebende Person ihre Anzeige zurück, muss geprüft werden, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Prüfung besteht bzw. die weitere Prüfung auch ohne die Beteiligung der hinweisgebenden Person erfolgen soll.

§ 7 Interne Untersuchung durch die Kommission GWP

Die interne Untersuchung erfolgt unter Nutzung der in § 5 genannten Instrumente, entsprechend den Grundsätzen Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz (§ 6) für alle Beteiligten.

- (1) **Einstellung der internen Untersuchung:**
 - a. **Es liegt kein wissenschaftliches Fehlverhalten vor:** Sollte die Kommission GWP zur Auffassung gelangen, dass kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so ist das Verfahren zu beenden und dem/der Hinweisgebenden die Entscheidung schriftlich und nachvollziehbar zu begründen. Wurde der/die Beschuldigte bereits hinzugezogen, so ist auch er/sie über die Entscheidung zu informieren.
 - b. **Das vorliegende wissenschaftliche Fehlverhalten erfüllt das Kriterium der Geringfügigkeit:** Eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit ist möglich, wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und der/die Beschuldigte maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat, gegebenenfalls selbst eine Maßnahme insbesondere ein Erratum anbietet bzw. Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen wurden. Diese Entscheidung wird dem/der Hinweisgebenden mitgeteilt.
- (2) **Widerspruch gegen die Einstellung der internen Untersuchung:** Falls die Hinweisgebenden mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden sind, haben sie innerhalb von zwei Wochen grundsätzlich das Recht auf Vorsprache in der Kommission GWP, die ihre Entscheidung noch einmal prüft. Dies kann ausnahmsweise in schriftlicher

Form erfolgen.

(3) Fortführung der internen Untersuchung:

Die interne Untersuchung wird fortgeführt, um zu einer abschließenden Einschätzung zu gelangen, wenn:

- sich der begründete Anfangsverdacht des Vorliegens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhärtet,
- durch die beschuldigte Person oder durch weitere Mitwirkende die Beteiligung an der internen Untersuchung verweigert wird,
- im Verfahrensverlauf Verhaltensweisen, wie Verletzung von Verschwiegenheit bzw. Vertrauensbruch als Gutachter/in, Betreuer/in oder vorgesetzte Person erfolgen oder
- die Forschungstätigkeit Dritter (insbesondere der hinweisgebenden Person) beeinträchtigt wird.

(4) **Gutachten über die Ergebnisse der Prüfung:** Die Kommission GWP erstellt ein Gutachten über die Ergebnisse der Prüfung und Gründe für die jeweiligen Entscheidungen, inkl. der Empfehlung von Maßnahmen, die sich auf das wissenschaftliche Fehlverhalten beziehen. Vor Übergabe des Gutachtens an den/die Präsident/in der KSH München und der Unterlagen, auf die es sich bezieht, prüft die Kommission GWP, welche Informationen zwingend zu übermitteln sind.

(5) **Übergabe des Gutachtens:** Die Kommission GWP übergibt das Gutachten, die Ergebnisse der Untersuchung und ggf. ihre Empfehlungen für mögliche Maßnahmen zur Rückkehr zur guten wissenschaftlichen Praxis an den/die Präsident/in. Damit endet die interne Untersuchung.

§ 8 Mögliche zu empfehlende Maßnahmen

- (1) Da es sich bei Verstößen um sehr unterschiedliche Einzelfälle handeln kann, können verschiedene Konsequenzen (Maßnahmen) empfohlen werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind dabei insbesondere folgende Maßnahmenempfehlungen möglich:
 - a. Verwarnung bzw. schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
 - b. Ausschluss von der Antragsberechtigung für Drittmittelanträge (über 50.000€) über die Hochschule im Bereich FuE/Transfer bis zu zwei Jahren – je nach Schweregrad;
 - c. Rücknahme der Projektleitung von laufenden Forschungsprojekten innerhalb der KSH München;
 - d. in begründeten Fällen kann, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse empfohlen werden, Förderinstitutionen, Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren;
 - e. Widerruf bzw. Richtigstellung wissenschaftlicher Publikationen bzw. veröffentlichter

Daten. Der Widerruf und die Richtigstellung wissenschaftlicher Publikationen sind durch die Hochschulleitung einzuleiten, wenn der/die beteiligte/n Autoren bzw. Autorinnen nicht tätig werden.

- f. Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit der/dem (kooperativ) Promovierenden oder Studierenden;
 - g. Rücknahme von gutachterlichen Tätigkeiten für ein bis acht Jahre, je nach Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (3) Die Empfehlungen der Kommission GWP ersetzen nicht andere, gesetzlich oder verfassungsrechtlich geregelte Maßnahmen (z.B. arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen sowie Konsequenzen nach der Verfassung der KSH München).
- (4) Wird als zu empfehlende Maßnahme der Entzug oder die Weigerung der Verleihung eines akademischen Titels der KSH München in Betracht gezogen, ist der/die Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission bzw. des zuständigen Prüfungsausschusses in die Kommission als Sachverständige/r zu hören. Der/die Vorsitzende der Kommission GWP kann in solchen Fällen auch zu den Sitzungen der Prüfungskommission bzw. des Prüfungsausschusses eingeladen werden.
- (5) Die Präsidentin/ der Präsident ergreift unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sowie der Empfehlung der Kommission GWP und der Art und Schwere des Fehlverhaltens die angemessenen Maßnahmen.

§ 9 Akteneinsicht und -aufbewahrung

- (1) Rechtlich begründete Forderungen nach Akteneinsicht durch externe Personen (z.B. anwaltliche Vertretung) beziehen sich auf die an den/die Präsident/in (nach § 7 Abs. 5) übergebenen Unterlagen – inklusive der Empfehlungen der Kommission GWP an den/die Präsident/in, nicht auf die Unterlagen, die im Rahmen der internen Untersuchung gesichtet wurden. Den Forderungen sind erst mit der Festsetzung einer Maßnahme zu entsprechen.
- (2) Die Akten des Verfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt bzw. im Einzelfall entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Nach Abschluss des Verfahrens

- (1) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden und Sonstigen, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitzuteilen.
- (2) Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben im Falle einer unzutreffenden Beschuldigung Anspruch auf einen Negativbescheid durch den/die Präsident/in. In besonders begründeten Fällen kann der/die Präsident/in auf Antrag des/der Beschuldigten das Ergebnis der Kommission GWP veröffentlichen. Das Vorliegen eines begründeten Falls beschließt die Kommission

GWP mit einfacher Mehrheit.

- (3) Alle durchgeführten, abgeschlossenen bzw. eingestellten internen Untersuchungen werden durch die Kommission archiviert und anonymisiert in den jährlichen Bericht aufgenommen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom xx.xx.xxxx und der Genehmigung des Stiftungsrats der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom xx.xx.xxxx

_____ .

München, den _____

Prof. Dr. Hermann Sollfrank

Präsident